

**Verordnung
über den Vorkurs Pädagogik
(V Vorkurs Pädagogik)**

Vom 21. Mai 2003

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 8a, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 1 des Dekrets über die Errichtung und Organisation der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene vom 20. August 1991¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene führt einen Vorkurs, Zweck der Personen ohne gymnasialen Maturitätsausweis auf die Aufnahmeprüfungen in die Diplomstudiengänge Pädagogik der Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz vorbereitet.

§ 2

Zum Vorkurs wird zugelassen, wer sich an der Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz um die Aufnahme in einen Diplomstudiengang der Pädagogik beworben und eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren hat.

§ 3

Der Vorkurs beginnt in der zweiten vollständig im Monat August liegenden Woche.

§ 4

¹⁾ Die Ausbildung setzt sich aus Direktunterricht und Selbststudium zusammen. Der Direktunterricht findet in der Regel an zwei Wochentagen statt.

²⁾ Die einzelnen Ausbildungsmodule sind im Anhang festgelegt.

¹⁾ SAR 453.110

§ 5

Kostenbeteiligung der Studierenden

¹⁾ Studierende, die ihren Wohnsitz im Sinne des Regionalen Schulabkommens ¹⁾ ausserhalb des Kantons Aargau haben und für welche kein anderer Staat oder Kanton auf Grund einer Vereinbarung zu Lastenausgleichszahlungen verpflichtet ist, entrichten für das gesamte Kursangebot gemäss Anhang (420 Lektionen) ein Kursgeld von Fr. 6'300.–.

²⁾ Wer sich nicht für das ganze Kursangebot anmeldet, bezahlt ein anteilmässig reduziertes Kursgeld.

³⁾ Die Kosten für die Lehrmittel tragen die Studierenden.

§ 6

Ergänzendes Recht

Hinsichtlich der Ferien, des Disziplinarverfahrens und der Besoldung der Lehrpersonen sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene vom 9. September 1991 ²⁾ anwendbar.

§ 7

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Zulassung zu den Vorkursen Pädagogik an der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene vom 18. Februar 2003 ³⁾ wird aufgehoben.

§ 8

Publikation und Inkrafttreten

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2003 in Kraft.

¹⁾ Regionales Schulabkommen (RSA 2000) zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden vom 17. Mai 2000 (SAR 400.300)

²⁾ SAR 453.111

³⁾ AGS 2003 S. 97 (SAR 453.161)

Anhang

Modulbereiche	Module*	Anzahl Wochenlektionen
Deutsch	1 (8 Wochen)	3
	2 (9 Wochen)	3
	3 (9 Wochen)	3
	4 (9 Wochen)**	3
Mathematik	1 (11 Wochen)	2
	2 (14 Wochen)	2
	3 (10 Wochen)**	2
Fremdsprachen Französisch oder Englisch		
	1 (9 Wochen)	2
	2 (11 Wochen)	2
	3 (6 Wochen)	2
	4 (9 Wochen)	2
Geistes- und Sozialwissenschaften		
	1 (27 Wochen)	1
	2 (8 Wochen)**	1
Geografie	1 (27 Wochen)	1
	2 (8 Wochen)**	1
Naturwissenschaften		
	1 (25 Wochen)	1
	2 (10 Wochen)**	1
Chemie	1 (25 Wochen)	1
	2 (10 Wochen)**	1
Physik	1 (25 Wochen)	1
	2 (10 Wochen)**	1

* Bei kleinen Kursgruppen kann der Umfang der einzelnen Module auf Antrag der Rektorin respektive des Rektors und nach Rücksprache mit der Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz, Pädagogik, durch das Departement Bildung, Kultur und Sport reduziert werden.

** Bereitet auf die Zusatzanforderungen vor, welche die Aufnahmeprüfung des Diplomstudiengangs Lehrperson Sekundarstufe I im Vergleich zur Aufnahmeprüfung des Diplomstudiengangs Lehrperson Kindergartenstufe respektive Lehrperson Primarstufe stellt.